

Freunde und Förderer der GGS Europaring

Satzung

§ 1 Gründung

- 1)
Der Verein führt den Namen „**Freunde und Förderer der GGS Europaring**“.
Nach Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
- 2)
Der Sitz des Vereins ist Köln. Er soll in das Vereinregister eingetragen werden.
- 3)
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2)
Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder der Gemeinschaftsgrundschule Europaring.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung mit finanziellen Mittel und Sachleistungen zur
 - a) Finanzierung von Förderkräften
 - b) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Lehrmittel
 - c) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
 - d) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- 3)
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverfügung

- 1)
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2)
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausgabebeschränkung

- 1)
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsträger der Gemeinschaftsschule Europaring, an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung der Kinder der Gemeinschaftsgrundschule Europaring zu verwenden hat.

Bei Auflösung, Aufgabe oder ersatzloser Schließung der Gemeinschaftsgrundschule Europaring gilt folgender Auflösungsbeschluss:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sozialdienst katholischer Männer e.V. Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung der Kinder des SKM-Zentrum Neubrück zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

1)
Mitglieder des Vereins können sämtliche natürlichen und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichten.

2)
Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

3)
Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

4)
Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Tod oder Ausschluss, wenn das Mitglied Ansehen oder Interessen des Vereins schädigt, oder aus sonstigem wichtigen Grund. Die Kündigung ist an den Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu richten und hat mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu erfolgen.

5)
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Widerspruch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beiträge

1)
Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist. Der Mindestbetrag beträgt 12,00 Euro pro Jahr. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen.

2)
Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

3)
Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1)

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Kassierer/in.

Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2)

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 5 Beisitzern, die für vereinsinterne Aufgaben zuständig sind, den Verein allerdings nicht nach außen vertreten.

3)

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf ein Kalenderjahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4)

Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des bisherigen Vorstandsmitgliedes. Bis zur Neuwahl wird der Verein durch den verbleibenden Vorstand vertreten.

5)

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Ihm obliegt die Verteilung der Mittel.

6)

Der Vorstand tritt auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Die Einladung kann nach Absprache kurzfristig erfolgen, ansonsten mit einer Frist von sieben Tagen.

7)

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

8)

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Beschlüsse können bei Einvernehmen auch fernmündlich erfolgen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1)

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen.

Als schriftliche Einladung genügt auch die Bekanntmachung im Eingangsbereich der Gemeinschaftsgrundschule Europaring.

2)

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes und der vom Vorstand aufgestellten Jahresrechnung.

3)

Sie entscheidet/wählt:

- a) die Vorstandsmitglieder
- b) die Beisitzer
- c) zwei Rechnungsprüfer zur Kontrolle der Jahresrechnung

d) über die Änderung der Satzung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Antrag soll schriftlich beim Vorstand erfolgen, welcher dann einzuladen hat.

5)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende oder dessen Vertreter/in.

6)

Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

7)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Das Protokoll soll bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand zur Einsicht bereitgestellt werden. Das Protokoll wird durch ein auf der jeweiligen Mitgliederversammlung zu bestimmendes Vereinsmitglied erstellt und ist durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfung

1)

Die Kassenprüfer werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2)

Die Kasse ist einmal im Jahr zu prüfen. Das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 16.07.2010 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

51109 Köln (Neubrück), den 16.07.2010